



Polizei Bremen

KONZEPT

über den Einsatz der BodyCam

Stand: 11.04.2016

Az.: ZES 20 / BodyCam

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
2	Ziele	3
3	Rechtsgrundlagen	3
4	Befristung		
5	Einsatzgebiet	4
5.1	Durchführung	4
6	Voraussetzungen für den Einsatz	4
6.1	Kameraführende Beamte	4
6.2	Rollenprofile	4
6.3	Kennzeichnung	4
7	Aufzeichnungen	4
7.1	Auskunftspflicht	5
8	Speicherung, Auswertung, Löschung	5
8.1	Voraussetzungen für die Speicherung	5
8.2	Speicherung und Auswertung	6
8.3	Löschen von Dateien	6
8.4	Speicherung der Daten zum Zwecke der Strafverfolgung	6
8.5	Beteiligung der Landesbeauftragten für Datenschutz	6
9	Dienst- und Fachaufsicht	6
10	Dokumentation	7
10.1	Einsatzdokumentation	7
10.2	Einsatzberichte	7
11	Technische Betreuung und Wartung	7
12	Öffentlichkeitsarbeit	7
13	Beteiligung Personalrat, Frauenbeauftragte, Schwerbehinder- tenvertretung	7

Anlagen

- 1 Rollenprofile
- 2 Dokumentation

1. Allgemeines

Am 30.05.2013 hat das Polizeipräsidium Frankfurt am Main ein einjähriges Pilotprojekt „Einsatz mobiler Videoüberwachung“ („BodyCam“) gestartet. Nach positiven Zwischenergebnissen wurde das Pilotprojekt mittlerweile auf zwei weitere Bereiche (Wiesbaden und Offenbach) ausgedehnt.

Der Einsatz von Videodokumentation ist ein probates Mittel, das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung auf öffentlichen Straßen und Plätzen nachhaltig zu stärken. Potentielle Straftäter werden bereits erfolgreich an innerstädtischen Brennpunkten durch stationäre Videoanlagen abgeschreckt.

Angesichts von steigenden Zahlen von Widerstandshandlungen und Gewaltdelikten, mit denen Polizeibeamte zunehmend konfrontiert werden, wird mobile Videotechnik als ein ergänzendes Element der polizeilichen Eigensicherung der Beamten in Betracht gezogen.

Die Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer 77. Sitzung am 19. Februar 2015 zum Antrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 13. November 2014 (Drucksache [18/1630](#)), folgenden Beschluss gefasst:

„Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, der staatlichen Deputation für Inneres und Sport innerhalb von sechs Monaten ein mit der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit und dem Personalrat der Polizeien unter Berücksichtigung der Erfahrungen anderer Bundesländer abgestimmtes Konzept für den Einsatz von Body-Cams in öffentlich zugänglichen Räumen vorzulegen.“

2. Ziele

Im Rahmen eines Pilotprojektes soll festgestellt werden, ob sich eine präventiv abschreckende Wirkung potentieller Gewalttäter auch durch eine mobile Form der Bild- und Tonaufzeichnung erzielen lässt. Darüber hinaus soll der Einsatz mobiler Videoüberwachung sowohl dem Schutz- wie auch dem Eigensicherungsgedanken der Beamten dienen.

Die Eigensicherung umfasst nicht nur die Verhütung von Angriffen auf Polizeibeamte durch die abschreckende Wirkung der offenen Bildbeobachtung, sondern auch die vorsorgende Beweismittelsicherung, um den Sachverhalt rechtssicher aufklären zu können.

3. Befristung

Das Pilotprojekt wird auf ein Jahr befristet.

4. Rechtsgrundlagen

Die Polizei Bremen setzt die mobile Videoüberwachung vorrangig zum Zwecke der Eigensicherung seiner Polizeibeamten ein. Sie kommt begleitend bei Kontrollmaßnahmen zum Ein-

satz, bei denen eine präventive oder repressive Identitätsfeststellung von Personen beabsichtigt ist. Rechtsgrundlage für den Einsatz mobiler Videoüberwachung ist § 29 Abs. 5 BremPolG. Nach Erweiterung dieser Rechtsgrundlage auf Tonaufnahmen wird die Tonaufzeichnung freigeschaltet. Der Entwurf liegt an.

5. Einsatzgebiet

Der Einsatz der mobilen Videoüberwachungssysteme erfolgt ausschließlich im öffentlichen Raum und ist zunächst auf die Bereiche der Disko-Meile und der Sielwallkreuzung begrenzt. Über einen weitergehenden Einsatz im Rahmen des Pilotprojektes entscheidet im Einzelfall die Behördenleitung in Absprache mit dem Senator für Inneres.

5.1 Durchführung

Die eingesetzten Teams bestehen aus mindestens 2 Beamtinnen / Beamten die die polizeilichen Maßnahmen durchführen und einem mit der BodyCam ausgestatteten Polizeibeamtin / Polizeibeamten der mittels Weste als „Video Dokumentation“ gekennzeichnet ist.

Für den Probelauf werden voraussichtlich 3 Kamerasysteme der Firma Reveal beschafft, die mit AES-256-Bit-Verschlüsselung und einem digitalen Fingerabdruck aufzeichnen.

6. Voraussetzungen für den Einsatz

6.1 Kameraführende Beamte

Die Kamerasysteme der mobilen Videoüberwachung dürfen nur von den hierfür eingewiesenen und beschulten Beamten genutzt werden. In geeigneten Schulungsmaßnahmen sind sowohl die datenschutzrechtlichen als auch technischen Erfordernisse der Videotechnik zu vermitteln.

Inhalt und Dauer der Schulungen werden gesondert festgelegt.

6.2 Rollenprofile

Die Rechte der verschiedenen Nutzerebenen werden durch ein separates Rollenkonzept festgelegt.

6.3 Kennzeichnung

Die kameraführenden Beamten tragen während des Dienstes offen erkennbar eine Weste mit dem Aufdruck „Videodokumentation“.

7. Aufzeichnungen

Die Aufzeichnung von Bild- und Tonaufnahmen ist im Rahmen des neu gefassten § 29 Absatz 5 BremPolG zulässig, insbesondere

- bei polizeilichen Maßnahmen im Zusammenhang mit einer beabsichtigten Identitätsfeststellung von insbesondere alkoholisierten bzw. offenkundig gewaltbereiten Personen und
- wenn aufgrund der Gesamtumstände eine Gefährdung von Polizeibeamten oder unbeteiligter Dritter in Betracht kommt.

Die Funktion des „Pre-recording“ der Kamera wird beim Betreten im benannten Einsatzraum eingeschaltet. Ab diesem Zeitpunkt wirkt die im Pilotbetrieb auf 30 Sekunden eingestellte „Pre-recording“-Funktion, die eine vollständige Dokumentation des Geschehensablaufs einschließlich der jeweils auslösenden Situation ermöglicht. Mit dem Betätigen der Aufnahmetaste am Gerät werden die „Pre-recording-Sequenzen“ Bestandteil der Videodokumentation. Auf das Starten der Aufzeichnung werden die Betroffenen durch Ansprache hingewiesen, weiterhin zeigt eine rote LED an der Kamera an, dass diese aufzeichnet.

Die Aufzeichnung mittels mobiler Videokamera ist nur an öffentlich zugänglichen Orten zulässig. Hierbei ist darauf zu achten, mit der Kamera nur den Bereich der polizeilichen Maßnahme und das nähere Umfeld aufzuzeichnen. Die Aufnahme unbeteiligter Dritter ist auf ein Mindestmaß zu beschränken. Das Anfertigen von Aufnahmen in Wohnräumen ist nicht zulässig.

7.1 Auskunftspflicht

Betroffenen sind auf Verlangen die Rechtsnorm sowie der beabsichtigte Zweck der Datenerhebung zu nennen. Soweit dies im Einzelfall einsatzbedingt nicht möglich ist, ist auf das Lagezentrum der Polizei Bremen zu verweisen.

8. Speicherung, Auswertung, Löschung

8.1 Voraussetzungen für die Speicherung

Eine Speicherung von Aufzeichnungen ist zulässig, wenn eine Auswertung

- zum Zwecke der Strafverfolgung oder
- als Nachweis polizeilichen Einschreitens dienen kann, insbesondere wenn sich das Verhalten des von der mobilen Videoaufzeichnung Betroffenen bereits vor Ort so darstellt, dass eingesetzten Beamten ein fehlerhaftes Handeln beim Einschreiten vorgeworfen und ein straf- oder disziplinarrechtliches Ermittlungsverfahren in der Folge nicht auszuschließen ist.

8.2 Speicherung und Auswertung

Die unter den Voraussetzungen der Ziff. 8.1 aufgezeichneten Dateien werden unverzüglich im Original der Direktion Bereitschaftspolizei, BP 110 / Zentrale Verfahrenssicherung, zur manipulationssicheren Archivierung übergeben.

Kopien der gespeicherten Dateien dürfen nur zu den gem. Ziff. 7.4 genannten Zwecken erfolgen, eine Weitergabe an andere Dienststellen ist nur unter Beachtung der rechtlichen Voraussetzungen zulässig.

8.3 Löschen von Dateien

Die gespeicherten Aufzeichnungen sind gemäß § 29 Abs. 5 Bremisches Polizeigesetz (BremPolG) nach 2 Monaten zu löschen oder zu vernichten, soweit nicht die Aufbewahrung im Einzelfall zur Verfolgung von Straftaten weiterhin erforderlich ist. § 27 Absatz 3 (BremPolG) gilt entsprechend.

8.4 Speicherung der Daten zum Zwecke der Strafverfolgung

Die nach § 29 Abs. 5 BremPolG polizeilich erhobenen Daten können nach § 36a Abs. 1 Satz 1 BremPolG i.V.m. § 163 StPO in das Strafverfahren eingebracht werden.

Die zur Strafverfolgung gespeicherten Aufzeichnungen sind in Kopie auf geeignete Datenträger zu überspielen und der Ermittlungsakte beizufügen.

Der Datenträger ist als Asservat zu behandeln und ggf. mit einem Bericht des kameraführenden Beamten zu ergänzen.

Die sachbearbeitende Dienststelle vermerkt im Schlussvermerk bzw. in der Abverfügung den Speicherort der Originaldatei.

Die Staatsanwaltschaft entscheidet über die Verwertung der mittels mobiler Videoüberwachung aufgezeichneten Straftaten im Ermittlungsverfahren.

Die Daten sind zwei Monaten aufzubewahren und danach unverzüglich zu löschen, soweit nicht ihre Aufbewahrung im Einzelfall für die Verfolgung von Straftaten weiterhin erforderlich ist.

8.5 Beteiligung der Landesbeauftragten für Datenschutz

Die Landesbeauftragte für Informationsfreiheit und Datenschutz wurde in den Prozess eingebunden.

9. Dienst- und Fachaufsicht

Die Dienst- und Fachaufsicht wird auf die Leitung der Direktion BP übertragen, die die hierfür notwendigen Regelungen in eigener Zuständigkeit trifft.

10. Dokumentation

10.1 Einsatzdokumentationen

Jeder Einsatz der Schulterkamera ist zu dokumentieren. Die Leitung der Direktion BP sammelt die Einsatzdokumentation und leitet diese vierteljährlich an die Leitung der Direktion ZES weiter.

10.2 Erfahrungsberichte

Vor dem Hintergrund der erforderlichen Evaluierung legt die Leitung der Direktion BP vierteljährlich der Leitung der Direktion ZES einen Erfahrungsbericht vor.

Der Erfahrungsbericht muss eine Auswertung aller Ermittlungsverfahren mit Polizeivollzugsbeamtinnen oder –beamten als Geschädigte bzw. Beschuldigte bzgl.

- Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte
- Beleidigung
- Körperverletzungsdelikte

enthalten, die in diesem Zeitraum angezeigt wurden, sowie eine Darstellung und Begründung, wie viele davon nicht mittels BodyCam erfasst wurden, sowie Anträge der Polizei oder von Dritten zur Überprüfung des aufgezeichneten polizeilichen Einschreitens.

Zusätzlich sind besonders herausragende Ereignisse, die im direkten Zusammenhang mit der mobilen Videodokumentation stehen, vorab per E-Mail oder E-Post zu melden.

Ein durch die Leitung der Direktion ZES nach Ablauf des Pilotprojektes gefertigter Erfahrungsbericht, wird der Behördenleitung vorgelegt.

11. Technische Betreuung und Wartung

Die Direktion ZTD ist verantwortlich für den ordnungsgemäßen Betrieb und die Wartung der mobilen Videotechnik.

12. Öffentlichkeitsarbeit

Anfragen von Medien, die im Zusammenhang mit der mobilen Videotechnik stehen, werden ausschließlich von der Pressestelle (PSt 12) beantwortet.

Weiterhin wertet die Pressestelle die Medien nach diesbezüglichen Meldungen aus und gewährleistet eine entsprechende Dokumentation.

13. Beteiligung Personalrat, Frauenbeauftragte, Schwerbehindertenvertretung

Beteiligungsrechte des Personalrates, der Frauenbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung werden nach Abstimmung mit dem Hause Senator für Inneres gewahrt.